

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Ankündigung von Anpassungen an den Beschlüssen zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie mit Wirkung für das Jahr 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 und 8 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August für das Folgejahr Vorgaben für Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen.

Diese Verfahrensvorgaben basieren für das jeweilige Quartal in wesentlichen Teilen auf Abrechnungsdaten des entsprechenden Vorjahresquartals. Durch die SARS-CoV-2-Pandemie kann die Leistungsmengenentwicklung beeinflusst und können die Verfahren daher verzerrt sein. Die genaue Leistungsmengenentwicklung und den daraus resultierenden Anpassungsbedarf an den betroffenen Verfahren kann der Bewertungsausschuss jedoch erst nach Vorliegen erster Abrechnungsdaten der betroffenen Quartale genauer beurteilen. Da dies erst nach dem 31. August 2020 der Fall sein wird, kündigt der Bewertungsausschuss im vorliegenden Beschluss die Prüfung und ggf. Anpassung der Verfahren für das Jahr 2021 anhand zu entwickelnder Kriterien an.

2. Regelungsinhalte

Der Bewertungsausschuss kündigt Beschlüsse zur Anpassung der jeweiligen relevanten Teile des Aufsatzwertebeschlusses, des Selektivvertragsbereinigungsbeschlusses und des Rahmenbeschlusses zur ASV-Bereinigung in der jeweiligen aktuellen Fassung an. Er wird hierbei Kriterien festlegen, die zur Beurteilung einer pandemiebedingten Beeinflussung der Datengrundlagen heranzuziehen sind, und er wird für den Fall der Nichtverwendbarkeit dieser Datengrundlagen Alternativen festlegen bzw. aufzeigen.

Zudem verlängert der Bewertungsausschuss seine Frist zur Festlegung der Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2021 und kündigt für die Folgejahre an, die Berechnungen auf Beeinflussung durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu prüfen und diese gegebenenfalls anzupassen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung für das Jahr 2021 in Kraft.